

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Julia Verlinden, Oliver Krischer, Lisa Badum, Dr. Bettina Hoffmann, Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Harald Ebner, Matthias Gastel, Kai Gehring, Stefan Gelbhaar, Stephan Kühn (Dresden), Renate Künast, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – Erhöhung der Ausbaumengen für Windenergie an Land und Solarenergie

A. Problem

In der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 13. Oktober 2016 wurde die Finanzierung von Windenergieanlagen, Biomasseanlagen und großen Solaranlagen von Einspeisevergütung auf Ausschreibungen umgestellt. Zudem wurden zum Erhalt der Akteursvielfalt Sonderregelungen für Bürgerenergiegenossenschaften eingeräumt, etwa der Verzicht auf das Vorliegen einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung und ein längerer Realisierungszeitraum von vier Jahren nach Erhalt des Zuschlags.

Die Ergebnisse der auf diese Weise durchgeführten Ausschreibungen sind verheerend. Die allermeisten Windparks, die einen Zuschlag erhalten haben, hatten zum Zeitpunkt des Zuschlags noch keine Genehmigung. Experten schlagen Alarm: Ein erheblicher Teil der bezuschlagten Projekte wird womöglich nie, zumindest aber nicht vor 2020, realisiert werden. Der Windenergieausbau an Land droht in den nächsten beiden Jahren zusammenzubrechen. Für die Windbranche und den Klimaschutz wäre dies eine Katastrophe.

B. Lösung

Um die dramatischen Auswirkungen der letzten großen EEG-Novelle in diesem Punkt zu mindern, sind Sonderausschreibungen erforderlich. Dazu soll noch für 2018 eine Sonderausschreibung für 1.500 Megawatt Windenergieleistung an Land und 800 Megawatt Solarstromleistung durchgeführt werden. Ab dem Jahr 2019 sollen die jährlichen Ausschreibungsmengen – auch über 2020 hinaus – auf 5.000 Megawatt Windenergieleistung an Land und 3.000 Megawatt Solarstromleistung angehoben werden. Zudem wird für alle Anlagen die vor dem 1. Januar 2017 eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz erhalten haben und vor dem 1. Februar 2017 an das Register gemeldet wurden, die Frist zur Inbetriebnahme aufgehoben. Mit dieser Maßnahme soll eine drohende Ausbaulücke im Jahr 2019 verhindert werden.

Denn nur wenn die erneuerbaren Energien kontinuierlich auf hohem Niveau ausgebaut werden, ist die Einhaltung der Klima- und Energieziele 2030 realistisch.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – Erhöhung der Ausbaumengen für Windenergie an Land und Solarenergie

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Anlagen, die vor dem 1. Januar 2017 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt worden sind, wenn
 - a) die Genehmigung nach Buchstabe a vor dem 1. Februar 2017 mit allen erforderlichen Angaben an das Register gemeldet worden ist und
 - b) der Genehmigungsinhaber nicht vor dem 1. März 2017 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur unter Bezugnahme auf die Meldung nach Buchstabe b auf den gesetzlich bestimmten Anspruch auf Zahlung verzichtet hat, und“.
2. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Windenergieanlagen an Land ist das Ausschreibungsvolumen

 1. im Jahr 2017
 - a) zu dem Gebotstermin am 1. Mai 800 Megawatt zu installierender Leistung und
 - b) zu den Gebotsterminen am 1. August und 1. November jeweils 1 000 Megawatt zu installierender Leistung,
 2. im Jahr 2018 zu den Gebotsterminen am 1. Februar und 1. Mai jeweils 700 Megawatt sowie zu den Gebotsterminen am 1. August und 1. Oktober jeweils 1450 Megawatt zu installierende Leistung,
 3. ab dem Jahr 2019 zu den jährlichen Gebotsterminen am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. Oktober jeweils 1250 Megawatt zu installierender Leistung.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Solaranlagen ist das Ausschreibungsvolumen zu den jährlichen Gebotsterminen am 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober jeweils 1000 Megawatt zu installierender Leistung.“
3. In § 53a wird jeweils die Angabe „Buchstabe c“ durch die Angabe „Buchstabe b“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 2018

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 13. Oktober 2016 wurde die Finanzierung von Windenergieanlagen, Biomasseanlagen und großen Solaranlagen von Einspeisevergütung auf Ausschreibungen umgestellt. Zudem wurden zum Erhalt der Akteursvielfalt Sonderregelungen für Bürgerenergiegenossenschaften eingeräumt, etwa der Verzicht auf das Vorliegen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und ein längerer Realisierungszeitraum von vier Jahren nach Erhalt des Zuschlags.

Die Ergebnisse der auf diese Weise durchgeführten Ausschreibungen sind verheerend. Die allermeisten Windparks, die einen Zuschlag erhalten haben, hatten zum Zeitpunkt des Zuschlags noch keine Genehmigung. Experten schlagen Alarm: Ein erheblicher Teil der bezuschlagten Projekte wird womöglich nie, zumindest aber nicht vor 2020 realisiert werden. Der Windenergieausbau an Land droht in den nächsten beiden Jahren zusammenzubrechen. Für die Windbranche und den Klimaschutz wäre dies eine Katastrophe. In Süddeutschland stagniert der Windkraftausbau bereits jetzt. Die Sonderausschreibungen sind dringend, damit der Ausbau der erneuerbaren Energien auch regional verteilt vorangeht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um die drohende Ausbaulücke bei Windenergie an Land zu schließen und die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erfüllen, werden Sonderausschreibungen in 2018 und eine generelle Erhöhung des Ausbaukorridors ab 2019 benötigt. Dazu soll noch für 2018 eine Sonderausschreibung für 1.500 Megawatt Windenergieleistung an Land und 800 Megawatt Solarstromleistung durchgeführt werden. Ab dem Jahr 2019 sollen die jährlichen Ausschreibungsmengen – auch über 2020 hinaus – auf 5.000 Megawatt Windenergieleistung an Land und 3.000 Megawatt Solarstromleistung angehoben werden. Zudem wird für alle Anlagen die vor dem 1. Januar 2017 eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz erhalten haben und vor dem 1. Februar 2017 an das Register gemeldet wurden, die Frist zur Inbetriebnahme aufgehoben. Mit dieser Maßnahme soll eine drohende Ausbaulücke im Jahr 2019 verhindert werden.

Denn nur wenn die erneuerbaren Energien kontinuierlich auf hohem Niveau ausgebaut werden, ist die Einhaltung der Klima- und Energieziele 2030 realistisch.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes; die Bestimmungen fallen in den Bereich der Luftreinhaltung.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz steht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union. Das Gesetz ist außerdem mit den völkerrechtlichen Verträgen vereinbar, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des EEG)

Die vorgesehene Änderung des § 22 Absatz 2 EEG ermöglicht es, Anlagen, die vor dem 1. Januar 2017 nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt wurden und vor dem 1. Februar 2017 an das Register gemeldet worden waren, über den 31. Dezember 2018 hinaus in Betrieb genommen zu werden und einen gesetzlich festgelegte Finanzierung zu erhalten. Bisher würden diese Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2018 in Betrieb genommen würden, keine Finanzierung mehr erhalten. Ziel der Änderung ist es, eine Ausbaulücke im Jahr 2019 zu verhindern. Die Höhe der Finanzierung wird durch § 46b festgelegt.

Die vorgesehene Änderung des § 28 Absatz 1 EEG erhöht durch Neufassung von Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 2 die Ausschreibungsmenge für Windenergie an Land um 1 500 Megawatt im Jahr 2018 und um 2 200 bzw. 2 300 Megawatt ab 2019 mit dem Ziel, ab dem Jahr 2019 eine Ausbaulücke zu verhindern und die Klimaziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen. Zudem wird mit der Neufassung des Absatzes 2 die Ausschreibungsmenge für Solaranlagen im Jahr 2018 um 800 Megawatt erhöht und ab 2019 um 2 400 Megawatt erhöht mit dem Ziel, die Klimaziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen.

Die vorgesehene Änderung des § 53a ist eine Folgeänderung.

Zu Artikel 2

Der Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

